

Musikkreises Donnersberg e.V.

Richtlinien zur Verteilung des Kreiszuschusses des Donnersbergkreises zur Anschaffung/Reparatur von Musikinstrumenten und für Notenmaterial

Insbesondere im Interesse der Gleichbehandlung der Mitgliedsvereine des Musikkreises Donnersberg e.V. bei der Verteilung des o.g. Kreiszuschusses, gelten ab dem Antragsjahr 2000 folgende Kriterien:

1. Der Kreiszuschuss beträgt 10 % der anerkannten Kosten.
2. Für die Anerkennung der Kosten je nach der Art des Anschaffungsgegenstandes gilt folgendes:

a) Blasinstrumente, akustische Schlagwerke

Die entstandenen Kosten sind unter Berücksichtigung der nachfolgenden Tabelle anerkennungsfähig.

Zuschussfähig	nicht zuschussfähig
Instrumente, Instrumentenkoffer, Mundstücke, Tragegurte, Schlagzeug, Becken mit Ständer, Percussioninstrumente, Reparaturen	Zubehör, insbesondere: Notenständer, Blätteretuis, Blätter, Instrumentenständer, Marschgabel, Pflege- und Reinigungsmittel

b) Elektronische Musikinstrumente

Die maximal anerkennungsfähigen Kosten betragen pro Verein und Jahr 1500.- €
Diese Instrumente sind beim Verein zu inventarisieren.

c) Notenmaterial

Die entstandenen Kosten sind anerkennungsfähig.

3. Allgemeines

Rechnungen und Belege müssen **immer** auf den Verein ausgestellt sein. Als Zahlungsbeleg ist eine Kopie des Kontoauszuges/der Quittung und die Rechnung beizufügen. Bei Mietkauf ist ein Nachweis über die im Jahr ausgegebenen Beträge notwendig.

Die vorstehenden Richtlinien wurden in der Jahreshauptversammlung am 26.03.2000 in Ottersheim angenommen.

Ergänzt in der Jahreshauptversammlung am 25.03.2007 in Sembach.